

# Wasserkorporation Grub SG

# Wasserreglement



## Inhaltsverzeichnis

| I.      | Allgemeine Bestimmungen                       | 5              |
|---------|---|----------------|
| Art. 1  | Geltungsbereich                               | 5              |
| Art. 2  | Aufgaben                                      | 5              |
| Art. 3  | Planung                                       | 6              |
| II.     | Rechtsverhältnisse                            | 6              |
| Art. 4  | Rechtsstellung der Wasserversorgung           | 6              |
| Art. 6  | Rechtsnatur                                   | 6              |
| Art. 7  | Beginn und Ende                               | 6              |
| III.    | Wasserlieferung                               | 7              |
| Art. 8  | Lieferpflicht                                 | 7              |
| Art. 9  | Wasserabgabe an Dritte                        | 7              |
| Art. 10 | 0 Meldepflicht                                | 8              |
| Art. 11 | 1 Abmeldung                                   | 8              |
| IV.     | Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung | 8              |
| Art. 12 | 2 Basisanlagen                                | 8              |
| Art. 13 | 3 Erschliessungsanlagen                       | 8              |
| Art. 14 | 4 Hydranten                                   | 9              |
| Art. 15 | 5 Benützung der Anlagen                       | 9              |
| Art. 16 | 6 Baukostenbeiträge an Basisanlagen           | 9              |
| V.      | Hausanschluss                                 | 10             |
| Art. 17 | 7 Anschlussbewilligung                        | 10             |
| VI.     | Hausanschlussleitungen                        | 10             |
| Art. 18 | 8 Begriff Hausanschlussleitungen              | 10             |
| Art. 19 | 9 Erstellung                                  | 10             |
| Art. 2  | 0 Kostentragung                               | 11             |
| Art. 2  | 1 Eigentum und Unterhalt                      | 11             |
| Art. 2  | 2 Gruppenanschluss                            | 11             |
| Art. 2  | 3 Unbenutzte Hausanschlussleitungen           | 11             |
| VII.    | Hausinstallationen                            | 11             |
| Art. 2  | 4 Begriff                                     | 11             |
| Art. 2  | <u> </u>                                      | 11             |
| Art. 2  | 6 Kostentragung und Unterhalt                 | 12             |
| Art. 2  | 7 Kontrollen                                  | 12             |
| VIII.   | Messung des Wasserverbrauchs                  | 13             |
| VIII.1. | .Wasserzähler                                 | 13             |
| Art. 2  | 8 Grundsätze                                  | 13             |
| Art. 2  | 9 Revision                                    | 13             |
| VIII.2  | . Messung                                     | 13             |
| Art. 3  | 0 Zählerstand                                 | 13             |
| Elektr  | a- und Wasserkorporation Grub SG              |                |
|         | ewgrubsg.ch                                   |                |
| 1-5-0   | Downgrubes ob                                 | Colta 2 yan 22 |

info@ewgrubsg.ch Seite 2 von 23

| Art. 31   | Messfehler                                     | 13 |
|-----------|--|----|
| Art. 32   | Prüfung  | 14 |
| IX. Ge    | emeinsame Bestimmungen                         | 14 |
| Art. 33   | Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen | 14 |
| IX.1. Ins | stallationen                                   | 14 |
| Art. 34   | Ausführung                                     | 14 |
| Art. 35   | Überwachung und Prüfung                        | 14 |
| Art. 36   | Missbrauch und Beschädigung von Anlagen        | 15 |
| Art. 37   | Anzeigepflicht bei Störungen                   | 15 |
| X. Be     | eiträge und Gebühren                           | 15 |
| Art. 38   | Allgemeines                                    | 15 |
| X.1. Ar   | nschlussbeitrag                                | 15 |
| Art. 39   | Grundsatz                                      | 15 |
| Art. 40   | Zusammensetzung                                | 16 |
| Art. 41   | Grundquote                                     | 16 |
| Art. 42   | Gebäudezuschlag                                | 16 |
| Art. 43   | Nachzahlung                                    | 16 |
| Art. 44   | Sonderfälle                                    | 17 |
| Art. 45   | Vorbehalt von Baukostenbeiträgen               | 17 |
| Art. 46   | Erschliessungsbeitrag                          | 17 |
| X.2. G    | ebühren für den Wasserbezug                    | 17 |
| Art. 47   | Grundsatz                                      | 17 |
| Art. 48   | Zusammensetzung                                | 17 |
| Art. 49   | Gebührentarif                                  | 18 |
| Art. 50   | Sonderfälle                                    | 18 |
| Art. 51   | Wasserverluste                                 | 18 |
| Art. 52   | Befristeter Anschluss                          | 18 |
| X.3. Fe   | euerschutzelnkaufsbeitrag                      | 18 |
| Art. 53   | Grundsatz                                      | 18 |
| Art. 54   | Bemessung                                      | 18 |
| Art. 55   | Nachzahlung                                    | 19 |
| Art. 56   | Anschluss an die Wasserversorgung              | 19 |
| X.4. Jäl  | hrliche Feuerschutzbeiträge                    | 19 |
| Art. 57   | Grundsatz                                      | 19 |
| Art. 58   | Bemessung                                      | 19 |
| X.5. Ge   | emeinsame Vorschriften                         | 20 |
| Art. 59   | Steuern und Abgaben                            | 20 |
| Art. 60   | Zahlungspflicht                                | 20 |
| Art. 61   | Rechnungsstellung                              | 20 |
| Art. 62   | Fälligkeit                                     | 20 |
| Art. 63   | Verzugszins                                    | 21 |
| Art. 64   | Verjährung                                     | 21 |
| Elektra-  | und Wasserkorporation Grub SG                  |    |

www.ewgrubsg.ch info@ewgrubsg.ch

Seite 3 von 23

| Art. 65  | Subventionsrückforderung             | 21 |
|----------|--------------------------------------|----|
| Art. 66  | Betreibung / Wassersperre            | 21 |
| XI. Lös  | scheinrichtung                       | 21 |
| Art. 67  | Vertrag mit der politischen Gemeinde | 21 |
| Art. 68  | private Anlagen                      | 22 |
| XII. Sch | hluss- und Übergangsbestimmungen     | 22 |
| Art. 69  | Verfügungen                          | 22 |
| Art. 70  | Rechtsschutz                         | 22 |
| Art. 71  | Strafbestimmung                      | 22 |
| Art. 72  | Aufhebung bisherigen Rechts          | 22 |
| Art. 73  | Inkrafttreten                        | 22 |

### Der Verwaltungsrat der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

### Erlässt gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes¹
- Art. 29 der Korporationsordnung vom 22. März 2012

### folgendes

## Wasserreglement<sup>2</sup>

## I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

#### Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

 der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG (im Folgenden: Wasserversorgung) und den Kunden im Versorgungsgebiet;

der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen.

#### Art. 2 Aufgaben

#### Aufgaben

- a) versorgt Kunden im Korporationsgebiet (Versorgungsgebiet) mit Wasser;
- kann Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes (Versorgungsgebietes) liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften<sup>3</sup> zugewiesen werden.

info@ewgrubsg.ch Seite 5 von 23

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> sGS 151.2

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (SR 531.32).

#### Art. 3 Planung

#### Planung

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten zur Erneuerung der bestehenden und der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

#### II. Rechtsverhältnisse

#### Art. 4 Rechtsstellung der Wasserversorgung

## Rechtsstellung der Wasserversorgung

Die Elektra- und Wasserkorporation Grub SG ist eine öffentliche Korporation im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. d, des Gemeindegesetzes.

#### Art. 5 Kunden

#### Kunden

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde. Ist in diesem Fall niemand als Kunde bezeichnet, gilt der Eigentümer der Baute, in welcher der Zähler installiert ist, als Kunde.

#### Art. 6 Rechtsnatur

#### Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Korporationsgebiet (Versorgungsgebiet) untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes (Versorgungsgebietes) untersteht dem privaten Vertragsrecht.

#### Art. 7 Beginn und Ende

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch Seite 6 von 23

Beginn und Ende

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung<sup>4</sup> erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

## III. Wasserlieferung

#### Art. 8 Lieferpflicht

Lieferpflicht

Die Wasserversorgung liefert den Kunden im Regelfall genügend und einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.
- g) Liefereinschränkungen oder -unterbrüche wegen Brandfällen im Versorgungsgebiet.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

#### Art. 9 Wasserabgabe an Dritte

Wasserabgabe an Dritte

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Seite 7 von 23

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Art. 11 dieses Reglements

#### Art. 10 Meldepflicht

#### Meldepflicht

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

## Art. 11 Abmeldung

#### Abmeldung

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

## IV. Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung

#### Art. 12 Basisanlagen

#### Basisanlagen

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förderund Regelanlagen sowie Transport-<sup>5</sup> und Hauptleitungen.

Die Basisanlagen werden von der EWG SG erstellt.

### Art. 13 Erschliessungsanlagen

#### Erschliessungsanlagen

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- die Hauptleitungen<sup>6</sup> (Groberschliessung);
- die Versorgungsleitungen<sup>7</sup> (Feinerschliessung).

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch Seite 8 von 23

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Transportleitungen sind Wasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden. Teilweise haben Hauptleitungen auch Erschliessungsfunktion (d.h. direkte Anschlüsse von Hausanschlussleitungen).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-Brauch- und Löschwasser.

#### Art. 14 Hydranten

#### Hydranten

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Insbesondere das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

#### Art. 15 Benützung der Anlagen

#### Benützung der Anlagen

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

#### Art. 16 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

## Baukostenbeiträge an Basisanlagen

An den Bau und Ausbau von Basisanlagen<sup>8</sup> werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> vgl. Art. 12 dieses Reglements

## V. Hausanschluss

#### Art. 17 Anschlussbewilligung

#### Anschlussbewilligung

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

## VI. Hausanschlussleitungen

### Art. 18 Begriff Hausanschlussleitungen

#### Hausanschlussleitungen

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zur Gebäudeaussenkante der Umfassungswand oder bis zur Gebäudeflucht.

## Art. 19 Erstellung

#### Erstellung

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die Wasserversorgung genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegungstiefe und bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warnund Ortungsbänder vorschreiben.

Der Grundeigentümer erstattet der Wasserversorgung vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung.

Bei Unterlassung der Meldung erfolgt das Einmessen auf Kosten des Grundeigentümers.

info@ewgrubsg.ch Seite 10 von 23

#### Art. 20 Kostentragung

#### Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

#### Art. 21 Eigentum und Unterhalt

#### Eigentum und Unterhalt

Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

#### Art. 22 Gruppenanschluss

#### Gruppenanschluss

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschliesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen

#### Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen Der Kunde ist verpflichtet, bei länger andauerndem Nullverbrauch durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

#### VII. Hausinstallationen

#### Art. 24 Begriff

Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab der Gebäudeaussenkante sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Gebäude wieder verlassen.

#### Art. 25 Erstellung

Erstellung

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch Seite 11 von 23

Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden.
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Nutzung von anderen Systemen muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfaltspflicht und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

#### Art. 26 Kostentragung und Unterhalt

Kostentragung und Unterhalt Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallationen trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Armaturen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

#### Art. 27 Kontrollen

Kontrollen

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

## VIII. Messung des Wasserverbrauchs

#### VIII.1. Wasserzähler

#### Art. 28 Grundsätze

Grundsätze

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen:
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind, für die Reparatur-, Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten:

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

#### Art. 29 Revision

Revision

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

#### VIII.2. Messung

#### Art. 30 Zählerstand

Zählerstand

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

#### Art. 31 Messfehler

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch Seite 13 von 23

Messfehler

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann dabei auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die aufgrund fehlerhafter Zählerangaben erfolgte Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

#### Art. 32 Prüfung

Prüfung

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

## IX. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 33 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, gehen die Verlegungskosten zu Lasten. der Wasserversorgung. Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

#### IX.1. Installationen

#### Art. 34 Ausführung

Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Regelwerke des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

Art. 35 Überwachung und Prüfung

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch Seite 14 von 23

## Überwachung und Prüfung

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation jeglicher Anlagen betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

#### Art. 36 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

## Missbrauch und Beschädigung von

Unzulässig sind insbesondere:

- Anlagen
- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern; g)
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

#### Art. 37 Anzeigepflicht bei Störungen

## Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

#### X. Beiträge und Gebühren

#### Art. 38 Allgemeines

### Allgemeines

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung (Basisanlagen, Erschliessungsanlagen, Hydranten) werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- Gebühren für den Wasserbezug; c)
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen (nach Art. 16);
- Abgeltungen Dritter.

#### X.1. Anschlussbeitrag

## Art. 39 Grundsatz

#### Grundsatz

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

www.ewgrubsg.ch info@ewgrubsg.ch

Seite 15 von 23

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der n\u00e4chstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

#### Art. 40 Zusammensetzung

#### Zusammensetzung

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- einem nach Nutzungsart und dem Neuwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

#### Art. 41 Grundquote

#### Grundquote

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 1'200.-

#### Art. 42 Gebäudezuschlag

#### Gebäudezuschlag

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für alle Objekte (mit Ausnahme von lit. b) 2 Prozent des Gebäudeneuwertes.
- b) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude 1 Prozent des Gebäudeneuwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>9</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

#### Art. 43 Nachzahlung

#### Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag<sup>10</sup> auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.--, zu entrichten.

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

info@ewgrubsg.ch Seite 16 von 23

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> sGS 873.1

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> gemäss Art. 42 dieses Reglements

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>11</sup>, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten des Alt- und des Neubaus festgesetzt.

#### Art. 44 Sonderfälle<sup>12</sup>

#### Sonderfälle

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

#### Art. 45 Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

## Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

#### Art. 46 Erschliessungsbeitrag

#### Erschliessungsbeitrag

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Versorgungs- und Hauptleitungen, welche der Erschliessung dienen (d.h. Leitungen an denen Hausanschlussleitungen angeschlossen werden), haben die Grundeigentümer 100 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.

#### X.2. Gebühren für den Wasserbezug

#### Art. 47 Grundsatz

#### Grundsatz

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

#### Art. 48 Zusammensetzung

#### Zusammensetzung

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes;
- c) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch Seite 17 von 23

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Nach dem Beschluss des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen, Anlagen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie an oder auf Wohn- und Gewerbebauten oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

#### Art. 49 Gebührentarif

#### Gebührentarif

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

#### Art. 50 Sonderfälle

#### Sonderfälle

Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Konsumgebührentarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

#### Art. 51 Wasserverluste

#### Wasserverluste

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

#### Art. 52 Befristeter Anschluss

#### Befristeter Anschluss

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

#### X.3. Feuerschutzeinkaufsbeitrag

#### Art. 53 Grundsatz

#### Grundsatz

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

#### Art. 54 Bemessung

#### Bemessung

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote<sup>13</sup> und Gebäudezuschlag<sup>14</sup>.

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

info@ewgrubsg.ch Seite 18 von 23

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> gemäss Art. 41 dieses Reglements

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> gemäss Art.42 dieses Reglements

Bei einer Entfernung von 120 m bis 300 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

#### Art. 55 Nachzahlung

#### Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.- erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent<sup>15</sup> des Gebäudezuschlages<sup>16</sup> auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

#### Art. 56 Anschluss an die Wasserversorgung

## Anschluss an die Wasserversorgung

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

### X.4. Jährliche Feuerschutzbeiträge

#### Art. 57 Grundsatz

### Grundsatz

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

#### Art. 58 Bemessung

#### Bemessung

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.45 Promille des Gebäudeneuwertes.

Bei einer Entfernung von 120 m bis 300 m beträgt der Beitrag fünfzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 300 m wird kein Beitrag erhoben.

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

info@ewgrubsg.ch Seite 19 von 23

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> vgl. Art. 54 dieses Reglements

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> gemäss Art. 42 dieses Reglements

#### X.5. Gemeinsame Vorschriften

#### Art. 59 Steuern und Abgaben

#### Steuern und Abgaben

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

#### Art. 60 Zahlungspflicht

#### Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlagen nach Art. 13;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- Feuerschutzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr gemäss Art. 47 & 48 entsteht ab dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge (Art. 16) ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

#### Art. 61 Rechnungsstellung

#### Rechnungsstellung

Anschluss- sowie Feuerschutzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

#### Art. 62 Fälligkeit

Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

info@ewgrubsg.ch Seite 20 von 23

#### Art. 63 Verzugszins

#### Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge<sup>17</sup> zu verzinsen.

#### Art. 64 Verjährung

#### Verjährung

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

#### Art. 65 Subventionsrückforderung

## Subventionsrückforderung

Sind Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes von der Wasserversorgung zurückzuerstatten, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattung auslöst, die anteilmässigen Bundes- und Staatsbeiträge zurückzufordern.

#### Art. 66 Betreibung / Wassersperre

## Betreibung / Wassersperre

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreibung bzw. nach entsprechender Androhung eine Wassersperre verfügen.<sup>18</sup>

## XI. Löscheinrichtung

#### Art. 67 Vertrag mit der politischen Gemeinde

## Vertrag mit der politischen Gemeinde

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benutzung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherung erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG www.ewgrubsg.ch info@ewgrubsg.ch

Seite 21 von 23

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

<sup>•</sup> Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;

Finhau eines Wassermünzautomaten

<sup>•</sup> Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

#### Art. 68 private Anlagen

private Anlagen

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 69 Verfügungen

Verfügungen

Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen (insbes. Art. 21, Art. 35) werden als Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung erlassen. Rechnungen und Mahnungen können bei Bedarf als Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden.

#### Art. 70 Rechtsschutz

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1).

#### Art. 71 Strafbestimmung

Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

#### Art. 72 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufhebung bisherigen

Rechts

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 01.08.1994.

#### Art. 73 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Referendumsauflage vom 21.10.2022 bis 29.10.2022.

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

Seite 22 von 23

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren<sup>19</sup> auf den 01.01.2023 in Kraft.

| Grub | SC  | 27 | $\cap Q$ | 20  | 122 |
|------|-----|----|----------|-----|-----|
| GLUD | SG. | 21 | U7       | .ZU | ZZ  |

## Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

Nathan Lutz Karin Mater

Präsident Aktuarin

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

info@ewgrubsg.ch Seite 23 von 23

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11 2022; in Vollzug ab 01.01.2023